

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inserenten im Rdbertale, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Restamtteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jedweder Art entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 96.

Sonnabend, den 1. Dezember 1917.

27. Jahrgang

Volkszählung betr.

Zufolge Bundesratsbeschlusses findet am 5. Dezember 1917 im Deutschen Reiche eine außerordentliche Volkszählung statt.

Zur Vornahme dieser Zählung ist Bretinig in 15 Zählbezirke eingeteilt und für jeden Bezirk die Zähler ernannt worden. Die Zähler werden rechtzeitig die Haushaltungslisten verteilen und nötigenfalls über deren Ausfüllung Auskunft geben. Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Haushaltungsliste nach den Vorschriften der auf dieser aufgedruckten Anleitung gewissenhaft auszufüllen und die Richtigkeit der Eintragungen durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die Ausfüllung der Zählungslisten hat bis zum Mittag des 5. Dezember zu erfolgen, deren Wiedereinsammlung durch die Zähler muß bis zum 6. Dezember bewirkt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auf die Vollständigkeit der Erhebung, schon weil sie den Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes zur Unterlage dienen soll, das größte Gewicht zu legen ist.

Von der Einwohnerschaft wird willige Erfüllung der hierdurch ihnen auferlegten Verpflichtungen vorausgesetzt, wer sich aber weigert, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen oder wer wesentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bretinig, am 30. November 1917.

Der Gemeindevorstand.

Futtermittelverteilung für Zuchtschweine, Zugochsen und Zugkühe.

Es kommt demnächst eine kleinere Menge Futtermittel zur Verteilung und zwar für Zuchtschweine:

Getreidetreter, Mohnkuchenmehl, Seegrasmehl, Blutmelassefütter, Dorschmehl, Panfennmischfutter, Eiweißsparfutter, Futterschrot, Schrotkleie und Spitzkleie,

für Zugochsen und Zugkühe:

ausländisches Rapskuchenmehl und Leimgalleriefutter.

Anträge auf Zuteilung der vorgenannten Futtermittel sind unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks bis

Montag, den 3. Dezember 1917,

im hiesigen Gemeindeamt einzureichen.

Die eingangsbezeichneten Futtermittel werden gleichmäßig nach den vorhandenen Zuchtschweinen sowie Zugochsen und Zugkühen auf die Antragsteller verteilt werden. Wünsche auf Zuteilung bestimmter Futtermittel können also nicht berücksichtigt werden.

Antragsvordrucke sind bei der unterzeichneten Gemeindebehörde unentgeltlich zu erhalten. Telephonische sowie verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die zugeteilten Futtermittel sind binnen 5 Tagen nach Empfang des Futtermittelbezugscheines bei der zuständigen Unterverteilungsstelle abzuholen; andernfalls verliert der Bezugschein seine Gültigkeit.

Bretinig, den 28. November 1917.

Der Gemeindevorstand.

Auf Grund der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 12. Februar und 23. August 1917 (siehe Nr. 35 und 198 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung) findet am 1. Dezember 1917 eine Zählung der Pferde, Maultiere, Esel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und des Federviehs statt. Die Fragestellung bleibt im allgemeinen dieselbe wie die vom 1. September 1917, nur bei den Pferden wird sie dahin erweitert, daß die unter der Gesamtzahl der Pferde als

- a) vorwiegend zu landwirtschaftlicher Arbeit,
- b) vorwiegend in Betrieben des Handels, Gewerbes oder der Industrie,
- c) im Privatbesitz (als Reit-, Kutsch-, Renn- und Traberpferde und dergleichen),
- d) im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Behörden oder Beamten, die sie zu halten dienlich verpflichtet sind,

verwendeten Pferde, noch besonders erfragt werden.

Für Sachsen kommen im besonderen noch folgende Fragen hinzu:

1. die Gesamtzahl der zu beschäftigenden Wirtschaftsangehörigen,
2. ob der Viehbefitzer Landwirt oder nicht Landwirt ist,
3. nach dem Wert der Pferde.

Als Erhebungsformular sind in den bezirksfreien Städten wieder Zählkarten und in den übrigen Städten und Gemeinden Ortlisten zu verwenden.

Ministerium des Innern.

Städtische Sparkassen

Bischofswerda

Zinssatz für Spareinlagen: $3\frac{1}{2}\%$ | Giroeinlagen: $2-3\frac{1}{2}\%$
Tägliche Verzinsung.

Radeberg

Zinssatz für Spareinlagen: $3\frac{1}{2}\%$ | Giroeinlagen: $2-3\frac{1}{2}\%$
Tägliche Verzinsung.

■ Spareinlagen und Einzahlungen auf Girokonten ■
sind nach Maßgabe der Gesetze mündelsicher.

Hypothekendarlehen in barem Gelde auf Hausgrundstücke und landwirtschaftlichen Besitz.
— Beleihung von Wertpapieren. — Aufbewahrung und Verwaltung von Kriegsanleihscheinen und allen sonstigen sicheren Wertpapieren. — Einlösung von Zinsscheinen —
Auskünfte bereitwilligst.

Oertliches und Sächsisches.

— M. J. Voranmeldung von Haus-schlachtungen. Am ein. n. besseren Ueberblick über die zur allgemeinen Fleischversorgung im nächsten Halbjahr zur Verfügung stehenden Schweine zu erhalten, hat am 24. November die Landesfleischstelle eine Verordnung über die Voranmeldung von Haus-schlachtungen erlassen, in der alle diejenigen, die innerhalb der nächsten 11 Monate ihren Fleischbedarf ganz oder teilweise durch Haus-schlachtungen decken wollen, verpflichtet werden, die Zahl der hierfür bestimmten Schweine schon jetzt und zwar innerhalb der Zeit vom 30. November bis 4. Dezember im Voraus anzumelden. Wer die Voranmeldung unterläßt, läuft Gefahr, daß ihm die Genehmigung zur Haus-schlachtung, wenn er später darum nachsucht, verweigert und das zur Haus-schlachtung bestimmte Schwein zu Zwecken

der allgemeinen Versorgung abgenommen wird. Es empfiehlt sich, die einmal beabsichtigten Haus-schlachtungen bald vorzunehmen und hierzu auch mindergewichtige Schweine zu verwenden, deren Schlachtung je nach den bestehenden Bestimmungen noch den besonderen Vorteil niedrigerer Anrechnung bietet.

— Sperre für Feldpostpäckchen. Wegen der großen Beförderungsschwierigkeiten werden Privatsendungen im Gewicht von über 50 Gramm (Feldpostpäckchen) an Heeresangehörige für die Zeit vom 15. bis einschließlich 24. Dezember von den Postanstalten weder angenommen noch befördert. Die gleiche Beschränkung tritt mit Rücksicht auf den Neujahrsbriefverkehr wie im Vorjahre für die Zeit vom 20. Dezember bis einschließlich 2. Januar ein. Das Publikum wird gebeten, alle Sendungen möglichst schon in den ersten acht Tagen

des Dezember aufzuliefern, da für später eingelieferte Sendungen kaum die Möglichkeit besteht, sie bis zum Weihnachtsfest den Empfängern zuzustellen.

— Milderung der Schnellzugzuschläge. Wie verlautet, sind die Beratungen über eine Beseitigung aller großer Härten bei den Schnellzugzuschlägen soweit gediehen, daß eine entsprechende Belohnung demnächst zu erwarten ist. Es handelt sich nur um einzelne Milderungen; eine allgemeine Verringerung der Zuschläge kommt nicht in Frage.

— Freigabe für Sauerkraut. Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut ist durch den Bevollmächtigten des Reichskanzlers beauftragt worden, den Kommunalverbänden, Gemeinden und Großverbraucher von dem Sauerkraut, das sie in eigenen Betrieben oder durch fremde Einlegereien im Werklohn aus Weizkohl und

Rüben einschneiden lassen, für die Zeit vom 1. Januar ab auf Antrag einen Bruchteil bis zu 50 Prozent zur freien Verfügung zu überweisen. Diese Ueberweisung geschieht ohne Anrecht auf einen Anteil, der bei der schlüsselmäßigen Verteilung des kommenden Winters auf die Bundesstaaten entfallen wird.

— Weitere Einschränkung der Bierherstellung. Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 20. November ist das Malzkontingent der Bierbrauereien im neuen Kontingentjahr auf 10 v. H. für die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheins auf 15 v. H. festgesetzt worden. Da das Kontingent im abgelaufenen Jahre 25 bzw. 35 v. H. betrug, bedeutet die Festsetzung eine weitere Einschränkung der Bierherstellung, die nach der gesamten Ernährungslage nicht zu umgehen war. Aus den 10 v. H. und 15 v. H. muß der Bierbedarf des Heeres und der Besatzungstruppen sowie der Bierbedarf der Rüstungsarbeiter in erster Linie gedeckt werden. Hinsichtlich der Bierversorgung der übrigen Zivilbevölkerung wird sich die Einschränkung stärker fühlbar machen.

— Baugen. Ein verheerendes Schandfeuer suchte Neuzehrig heim. Durch den herrschenden Sturm griff das Feuer rasch um sich und legte drei Wirtschaften in Asche. Die Entstehungsursache ist bisher unbekannt.

— Dresden. Wegen Verfehlungen gegen die Kriegsgesetze ist dem Hotelbesitzer Adam Meyer, Neumarkt 10 (Hotel Stadt Rom), die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Genussmitteln vom 1. Dezember d. J. ab entzogen worden, ebenso seinem Lieferanten, dem Fleischermeister Bollrath, Rahnitzgasse 14, der vom 25. Nov. ab kein Fleisch mehr verkaufen darf. Hotel Stadt Rom wird infolgedessen am 1. Dezember geschlossen.

— Eine Tagung des Landesvereins der Stiftung Heimatdank findet am 19. Dezember im Vereinshaus in Dresden statt.

— Geyer i. Erzgeb. (Einwurf.) Der wegen seiner Fernsicht im ganzen Erzgebirge weit hin bekannte Ausichtsturm auf Waltershöhe bei Geyer ist während des heftigen Schneesturms am Sonntag eingestürzt. Er hat dem heftigen Sturm, der über die Höhen am Toten-sonntag toste, nicht widerstehen können.